



## **Richtlinien**

### **über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Wiehl zur Durchführung von Jugendfahrten sowie internationalen Jugendbegegnungen und Ferienerholungsmaßnahmen (gültig ab 27.01.1999)**

#### **1 Grundsätze und Förderungsabsicht**

Durch die geförderten Maßnahmen soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geboten werden, sich zu erholen. Hierbei soll ein integrativer Erfahrungsraum geboten werden, der den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gibt, altersgerechte Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Dies wird durch den Einsatz von haupt- und ehrenamtlichen Betreuern gewährleistet.

Internationale Begegnungsmaßnahmen sollen zum besseren Verständnis anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse beitragen.

#### **2 Beihilfeberechtigte Träger**

Beihilfeberechtigt sind die im Stadtgebiet Wiehl tätigen, gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Im Sinne des § 74 KJHG können auch Einzelmaßnahmen nicht anerkannter Träger gefördert werden, sofern diese Förderung nicht dauerhaft geschieht.

Gefördert werden die im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes lebenden Kinder und Jugendlichen.

Zusätzlich können bis zu 3 Teilnehmer aus Städten und Kreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes gefördert werden, sofern mit den entsprechenden Kommunen eine Verwaltungsvereinbarung besteht.

#### **3 Voraussetzung der Förderung**

##### **3.1 Aufenthaltsdauer**

- Jugendfreizeiten müssen mindestens 4 Tage dauern. An- und Abreisetag gelten als 2 Tage.
- Falls Jugendfreizeiten länger als 21 Tage dauern, wird ein Zuschuss nur für

maximal 21 Tage gewährt.

- *Ab dem 01.05. des Jahres können darüber hinaus Anträge auf Förderung von Wochenendfreizeiten gestellt werden. Die Maßnahmen werden nur im Rahmen eventuell zur Verfügung stehender Restmittel gefördert und wenn ein pädagogisches Konzept vorliegt. Als Wochenendfreizeiten gelten Maßnahmen mit mindestens einer Übernachtung.*

### 3.2 Gruppenstärke und Altersbegrenzung

- Die Gruppen müssen einschließlich der LeiterInnen mindestens 6 zuschussfähige TeilnehmerInnen haben.
- Zuschussfähig sind Kinder und Jugendliche, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes haben. Das gleiche gilt für TeilnehmerInnen, die das 19. bis 27. Lebensjahr vollenden, soweit sie sich noch in einer Schul- oder Berufsausübung befinden, Grundwehrdienst bzw. Zivildienst ableisten oder über kein eigenes Einkommen verfügen, wenn die Mehrzahl der TeilnehmerInnen 6 bis 18 Jahre alt ist.
- Als JugendgruppenleiterInnen eingesetzte Personen sind ohne Altersbegrenzung in die Förderung eingeschlossen. Pro angefangene 6 TeilnehmerInnen kann eine(e) BetreuerIn bezuschusst werden.
- Bei integrativen Maßnahmen können darüber hinaus mehr BetreuerInnen gefördert werden.
- Bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung sind auch zuschussfähig ein Koch/Köchin bzw. Hilfsperson je angefangene 20 Teilnehmer.
- *Zuschussfähig sind weiter ein(e) HandwerkerIn je 20 TeilnehmerInnen, wenn deren/dessen Einsatz im jugendpflegerischen Interesse liegt (der Einsatz ist im Antrag besonders zu begründen).*

### 3.3 Voraussetzungen für die /den JugendgruppenleiterIn

Die als LeiterInnen eingesetzten Personen müssen im Besitz eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises sein. Ausnahmen hiervon können nur bei ausgebildeten pädagogischen Fachkräften *oder bei ehrenamtlichen BetreuerInnen mit mindestens fünfjähriger Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gemacht werden.*

Die/der LeiterInnen einer Maßnahme muß/müssen volljährig sein. Darüber hinaus wird es für pädagogisch sinnvoll erachtet, dass die übrigen BetreuerInnen deutlich älter sind als die TeilnehmerInnen an der Maßnahme.

### 3.4 Versicherungsschutz

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung gegenüber dem Jugendamt zu erklären, dass für die TeilnehmerInnen und BetreuerInnen ein ausreichender Versicherungsschutz besteht (z. B. auch Haftpflichtversicherung für Betreuer).

### 3.5 Voraussetzungen für Zeltlager und behelfsmäßige Unterkünfte

Bei Ferienlagern, die in Zelten oder behelfsmäßigen Unterkünften durchgeführt werden, muss der Träger der Maßnahme im Antrag rechtsverbindlich erklären, dass der Lagerplatz über ausreichende sanitäre Anlagen verfügt, die den TeilnehmerInnen für die Dauer der Freizeit zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht für öffentlich anerkannte Jugendzeltplätze.

## 4 Förderungsgrenzen

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, bei denen nicht die Mehrzahl der TeilnehmerInnen im Alter von 6 bis 18 sind;
- Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reiseunternehmen, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird;
- Maßnahmen, für die keine ausreichende Zahl JugendgruppenleiterInnen mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen;
- Maßnahmen, die für Mädchen und Jungen durchgeführt werden, wenn nicht je eine weibliche Begleiterin und ein männlicher Begleiter zu Verfügung stehen;
- Maßnahmen, bei denen nicht pro angefangene 10 TeilnehmerInnen ein(e) BetreuerIn eingesetzt wird;
- Maßnahmen, die zu mehr als 1/3 ihrer Dauer aus Fahrtzeiten bestehen, mit Ausnahme von Radtouren;
- die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich nicht möglich.

## 5 Höhe des Zuschusses

- Der Zuschuss bei Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen beträgt für jeden Teilnehmer, der die richtliniengemäßen Voraussetzungen erfüllt, 2,56 € je Verpflegungstag.
- Der Zuschuss bei Naherholungsmaßnahmen beträgt 1,53 € pro Tag und Teilnehmer.
- Der Zuschuss für ausländische Teilnehmer bei internationalen Jugendbegegnungen im Inland beträgt 1,53 € pro Verpflegungstag.
- Für arbeitslose Jugendliche, *Kinder und Jugendliche von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern bzw. Sozialhilfeberechtigten (Hilfe zum Lebensunterhalt)* verdoppelt sich der Zuschussbetrag. Der Träger der Maßnahme hat die Arbeitslosigkeit /bzw. den Bezug der Hilfe zum Lebensunterhalt gegenüber dem Jugendamt rechtsverbindlich zu erklären. *Die erhöhte Bezuschussung muss vom Träger an die/den TeilnehmerIn weitergegeben werden.*
- *LeiterInnen und BetreuerInnen werden zur Unterstützung und Anerkennung von ehrenamtlicher Tätigkeit ebenfalls mit 5,11 € je Verpflegungstag gefördert.*
- Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle AntragstellerInnen aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

## **6 Antragsverfahren**

- Der Träger einer Maßnahme reicht einen Antrag unter Verwendung der beim Jugendamt erhältlichen Formblätter bis spätestens 30.04. des Jahres, in dem die Maßnahme stattfindet, ein. Bei Maßnahmen, die vor dem 30.04. eines Jahres stattfinden, muss der Antrag einen Monat vor Beginn der Maßnahme gestellt sein.
- *Wochenendfreizeiten können ab dem 01.05. des Jahres beantragt werden. Kurzmaßnahmen, die vor diesem Termin durchgeführt werden, können nicht gefördert werden.*
- Nach dem 30.04. eines Jahres gemeldete Maßnahmen können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.

## **7 Verwendungsnachweis**

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält die/der AntragstellerIn ein Formblatt zur Führung des Verwendungsnachweises. Dieses Formblatt ist vom Träger nach Abschluss der Maßnahme vollständig auszufüllen und mit eigenhändiger Unterschrift der TeilnehmerInnen innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme dem Jugendamt vorzulegen.

## **8 Feriennaherholung / Ferienspaß**

Feriennaherholungsmaßnahmen sollen vor allem den Kindern, die nicht in den Ferien wegfahren, die Möglichkeit geben, positive Ferienerlebnisse zu haben, Erfahrungen in Gruppen zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Für die Durchführung von Feriennaherholungen (Ferienspaß) gelten die Punkte 1 - 7 dieser Richtlinien sinngemäß, jedoch mit den Ausnahmen, dass

- der Träger für eine tägliche angemessene An- und Abreisemöglichkeit sorgt;
- in ausreichendem Maße sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen;
- die Maßnahme offen ist für alle Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes;
- die tägliche Verpflegung der TeilnehmerInnen durch den Träger sichergestellt ist;
- die Dauer der Naherholung einschl. An- und Abreise der TeilnehmerInnen mindestens 6 Stunden täglich dauert.

## **Richtlinien**

### **über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Wiehl zur Anschaffung von Geräten und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit (gültig ab 27.01.1999)**

#### **1 Grundsätze und Förderungsabsicht**

Durch die Gewährung von Zuschüssen soll Jugendverbänden und Jugendgruppen die Anschaffung von Geräten und Hilfsmitteln - Jugendpflegematerial - für die Jugendarbeit erleichtert werden.

#### **2 Beihilfeberechtigte Träger**

Beihilfeberechtigt sind die im Stadtgebiet Wiehl tätigen, gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.  
Im Sinne des § 74 KJHG können auch Einzelmaßnahmen nicht anerkannter Träger gefördert werden, sofern die Förderung nicht dauerhaft geschieht.

#### **3 Förderungsgegenstände**

Gefördert werden insbesondere:

- Spiel- und Sportgeräte zur Benutzung in Jugendfreizeitstätten
- medientechnische Geräte
- *jugendgemäße Schlafzelte*
- notwendiges Zubehör für die Durchführung von Freizeiten.

## **4 Förderungsgrenzen**

- 4.1 Anträge werden nur bis zu einem Gesamtanschaffungspreis von maximal 2.556,46 € pro Träger und Jahr in die Förderung einbezogen.
- 4.2 Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Mindestantragswert 102,26 € beträgt.

Nicht gefördert werden insbesondere:

- 4.3.1 Verbrauchsmaterialien (z. B. Filme, Werkmaterial, Schallplatten), Haushaltsgeräte und -artikel, *Büromaterialien und Einrichtungsgegenstände*
- 4.3.2 Musikinstrumente
- 4.3.3 Gegenstände, die kommerziell verliehen werden.

## **5 Höhe des Zuschusses**

- 5.1 Der Zuschuss beträgt 30 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten.
- 5.2 Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

## **6 Antragsverfahren**

- 6.1 Der Träger einer Maßnahme reicht einen Antrag unter Verwendung des beim Jugendamt erhältlichen Formblattes bis 30.04. des Jahres, in dem die Anschaffung beabsichtigt ist, ein.  
Maßnahmen, für die nach dem 30.04. ein Antrag gestellt wird, können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.
- 6.2 Die Anschaffung darf vor Erteilung des Bewilligungsbescheides bzw. einer vorläufigen Förderzusage nicht getätigt werden. Eine nachträgliche Förderung bereits angeschaffter Gegenstände ist grundsätzlich nicht möglich.
- 6.3 Die/der AntragstellerIn hat eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass
  - 6.3.1 der ordnungsgemäße Gebrauch, die geeignete Lagerung und die laufende Wartung gewährleistet sind,

6.3.2 die angeschafften Gegenstände nicht an Dritte veräußert oder kommerziell verliehen werden und für den Fall der Auflösung die Gegenstände einem Träger der Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes oder dem Jugendamt zur Verfügung gestellt werden; gleiches gilt, wenn die Gegenstände nicht mehr für die jugendpflegerische Arbeit genutzt werden.

## **7 Verwendungsnachweis**

7.1 Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheides bzw. der vorläufigen Förderzusage dem Jugendamt vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis umfasst im Einzelnen:

- die Original-Rechnungsbelege (gegen Rückgabe)
- die Originalüberweisungsbelege oder Quittungsbelege (gegen Rückgabe)

7.2 Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt, so kann der gesamte Zuschuss zurückgefordert werden.

## **Richtlinien**

### **über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Wiehl zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen (gültig ab 27.01.1999)**

#### **1 Grundsätze und Förderungsabsicht**

Durch die Förderung von Bildungsmaßnahmen soll jungen Menschen die Möglichkeit geschaffen werden, an außerschulischen Angeboten mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung teilzunehmen.

Bildungsveranstaltungen richten sich sowohl an haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen der Jugendarbeit (Multiplikatoren) als auch an die jungen Menschen selbst.

#### **2 Beihilfeberechtigte Träger**

2.1 Beihilfeberechtigt sind die im Stadtgebiet Wiehl tätigen gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Im Sinne des § 74 KJHG können auch Einzelmaßnahmen nicht anerkannter Träger gefördert werden, sofern diese Förderung nicht dauerhaft geschieht.

2.2 Gefördert werden die Teilnehmer

- die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes haben.
- Es können bis zu 3 Teilnehmer aus Städten und Kreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes gefördert werden, wenn mit den entsprechenden Kommunen eine Verwaltungsvereinbarung besteht.

#### **3 Voraussetzungen der Förderung**

Gefördert werden Bildungsveranstaltungen, die entweder als Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung mit mindestens 2 Unterrichtsdoppelstunden à 90 Minuten oder als Wochenendveranstaltungen mit Übernachtung und insgesamt mindestens 6 Unterrichtsdoppelstunden à 90 Minuten durchgeführt werden, *bzw. 8 Doppelstunden, wenn der Freitag auch gefördert werden soll.*

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, musischen oder parteipolitischen Charakter haben.

#### **4 Gruppenstärke und Altersbegrenzung**

Die Teilnehmerzahl muss mindestens 10 zuschussfähige TeilnehmerInnen betragen. Zuschussfähig sind junge Menschen, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 10. bis 27. Lebensjahr vollenden. TeilnehmerInnen können auch älter als 27 Jahre alt sein, wenn die Teilnahme im Interesse der Jugendarbeit liegt.

Bei Freizeitleiterschulungen, Grund- und Aufbaukursen für JugendgruppenleiterInnen müssen die TeilnehmerInnen mindestens 15 Jahre alt sein; eine Altersbegrenzung nach oben entfällt.

Für LeiterInnen von Bildungsveranstaltungen gilt keine Altersbegrenzung; dies gilt ebenso für ReferentenInnen.

Die/der verantwortliche LeiterIn von Bildungsveranstaltungen muss Inhaber eines Jugendgruppenleiterausweises sein oder eine sonstige pädagogische Qualifikation nachweisen können.

#### **5 Versicherungsschutz**

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung rechtsverbindlich zu erklären, dass für alle TeilnehmerInnen ein ausreichender Versicherungsschutz (Unfall-, Haftpflicht- und ggf. auch Rechtsschutz) besteht.

#### **6 Höhe des Zuschusses**

6.1 Die Höhe des Zuschusses beträgt 5,11 € pro Teilnehmer und Veranstaltungstag, dies gilt auch für LeiterInnen, BetreuerInnen, ReferentenInnen und ggf. Küchenpersonal .

6.2 Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

6.3 Landes- bzw. Bundesmittel sind in Anspruch zu nehmen. Soweit ausreichend Mittel der Stadt Wiehl zur Verfügung stehen, wird der Zuschuss in Höhe des festgelegten Tagessatzes gewährt, höchstens jedoch zur Abdeckung der entstandenen Finanzierungslücke.

- 6.4 Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **7 Antragsverfahren**

- 7.1 Der Träger der Maßnahme reicht einen Antrag unter Verwendung der beim Jugendamt erhältlichen Formblätter bis spätestens 30.04. des Jahres, in dem die Maßnahme stattfindet, ein. Bei Maßnahmen, die vor dem 30.04. eines Jahres stattfinden, muss der Antrag einen Monat vor Beginn der Bildungsveranstaltung gestellt sein.
- 7.2 Nach dem 30.04. gemeldete Maßnahmen können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.
- 7.3 Dem Antrag ist ein ausführliches Programm der Maßnahme, aus dem Name und Beruf der ReferentenInnen, Teilnehmerkreis, Themen, Anzahl der Unterrichtseinheiten und voraussichtliche Kosten ersichtlich sein müssen, beizufügen.

## **8 Verwendungsnachweis**

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält die/der AntragstellerIn Formblätter zur Führung des Verwendungsnachweises. Die Formblätter sind vom Träger der Maßnahme vollständig auszufüllen und unter Beifügung einer Liste mit eigenhändiger Unterschrift aller TeilnehmerInnen innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Jugendamt vorzulegen.

## **RICHTLINIEN**

### **über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Wiehl zur Förderung von Projekten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Stadtgebiet (Gültig ab 27.01.1999)**

#### **1 Grundsätze und Förderabsichten**

Kinder und Jugendliche können durch die verschiedenen gesellschaftlichen Bedingungen in zunehmendem Maße in Ihrer Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt und gefährdet werden. Neben der Erziehung durch Elternhaus und Schule kommt gerade der Jugendarbeit hier besondere Bedeutung und Verantwortung zu, wenn es darum geht, diesen Gefährdungen durch gezielte und präventive Arbeit vorzubeugen. Durch verschiedene Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendprojektarbeit können hier Angebote geschaffen werden, die die selbständige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unterstützen und Gefährdungen abbauen helfen.

Die Jugendvereine und -verbände sollen durch eine Förderung bei der Durchführung von Kinder- und Jugendprojekten unterstützt werden.

#### **2 Beihilfeberechtigte Träger**

Beihilfeberechtigte Träger sind die im Stadtgebiet Wiehl tätigen, gem. §. 75 - KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Andere Jugendinitiativen können im begründeten Einzelfall gefördert werden. Projekte an Wiehler Schulen können nur in Kooperation mit einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden.

#### **3 Voraussetzung der Förderung**

Zuschüsse werden grundsätzlich nur für Kinder- und Jugendprojekte gewährt, bei denen der überwiegende Teil der beteiligten jungen Menschen seinen Wohnsitz in der Stadt Wiehl hat. Die Projekte sollen in der Regel in Wiehl durchgeführt werden.

#### **4 Förderungsgrenzen**

Projekte werden jeweils nur für den Zeitraum eines Kalenderjahres bewilligt. Für Maßnahmen, die über diesen Zeitrahmen hinaus weitergeführt werden, muss im

Folgejahr ein neuer Antrag auf Förderung gestellt werden.

Personalkosten von hauptamtlich angestellten Mitarbeitern können nicht gefördert werden

Nicht gefördert werden Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung schon begonnen wurden.

Von der Förderung sind Maßnahmen grundsätzlich ausgenommen, für die eine andere Förderungsmöglichkeit aus städtischen Zuschussmitteln besteht.

## **5 Förderschwerpunkte**

Folgende Schwerpunkte sollen in der Jugendprojektarbeit gefördert werden:

- Projekte im Bereich der Gewaltprävention;
- Projekte zur sicheren Betreuung von Schulkindern bis einschließlich 12 Jahre am Nachmittag;
- Projekte im Bereich der Mädchen- und Jungenarbeit;
- Projektarbeit im Bereich von Natur- und Umweltschutz;
- Projekte zur Abwendung von Gefährdungen, die sich aus Abhängigkeiten, Medieneinfluss und Technisierung etc. ergeben;
- Projekte zur Förderung des Zusammenlebens unterschiedlicher Kulturen;
- Projekte zur Einbeziehung junger Behinderter in die Angebote der Jugendarbeit;
- schul- bzw. berufsbezogene Projekte der Jugendsozialarbeit.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Bereich der Projektarbeit hingewiesen.

## **6 Höhe des Zuschusses**

- Der Zuschuss wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, er kann bis 80 % der vom Jugendamt der Stadt Wiehl als förderungsfähig anerkannten Gesamtkosten betragen. Landes- bzw. Bundesmittel oder Leistungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Die maximale jährliche Zuschusshöhe für ein einzelnes Projekt beträgt 1.533,88 €. Eine Förderung über diesen Zuschussbetrag hinaus kann nicht durchgeführt werden.
- Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung kann grundsätzlich nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen. Das Ju-

gendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

## **7 Antragsverfahren**

Der Träger der Maßnahme reicht bis zum 30.04. des Jahres einen formlosen Antrag beim Jugendamt der Stadt Wiehl ein. Dem rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag sollen beigefügt werden:

- eine ausführliche Darstellung der Maßnahme unter gleichzeitiger Angabe der Auswertungsmöglichkeiten und Ziele;
- ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan; es sind auch auszuweisen; angemessene Eigenbeteiligung des Trägers (eventuelle Kostenbeiträge von Teilnehmern, Zuwendungen Dritter etc.);
- Zusage über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung.

Nach dem 30.04. gemeldete Maßnahmen können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.

## **8 Verwendungsnachweis**

Der Träger der Maßnahme reicht den Verwendungsnachweis bis vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Wiehl ein. Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem ausführlichen Erfahrungsbericht über das Projekt;
- einer Erörterung der erreichten Ziele der Maßnahme;
- Originalrechnungs- und Überweisungsbelege der entstandenen Kosten der Maßnahme.

## **RICHTLINIEN**

### **über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Wiehl zur Förderung von Angeboten offener Jugendarbeit in Einrichtungen (gültig ab 27.01.1999)**

#### **1 Grundsätze und Förderabsichten**

Kinder und Jugendliche brauchen Treffpunkte außerhalb von Elternhaus und Schule, um mit Gleichaltrigen ihre Freizeit gestalten zu können. Mit einer Förderung in diesem Bereich sollen die Träger von offenen Einrichtungen unterstützt werden, ein möglichst vielschichtiges und ein sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiertes Angebot zu schaffen. Förderungswürdige Treffpunkte können zum Beispiel offene Jugendtreffs, Jugendzentren oder auch Schülercafés sein.

#### **2 Beihilfeberechtigte Träger**

Beihilfeberechtigte Träger sind die im Stadtgebiet Wiehl tätigen, gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Andere Jugendinitiativen können im begründeten Einzelfall gefördert werden. Einrichtungen an Wiehler Schulen können nur in Kooperation mit einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden.

#### **3 Voraussetzung der Förderung**

Gefördert werden Einrichtungen, die grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offenstehen. Im Gegensatz zur verbandlichen Jugendarbeit soll sich das Angebot nicht an den Zielen des Jugendverbandes oder -vereines, sondern ausschließlich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientieren. Die Teilnahme an den Angeboten muss für Kinder und Jugendliche freiwillig sein; genauso wie der Besuch der Einrichtung.

Die Einrichtung darf keine überwiegend kommerziellen Interessen verfolgen. Es soll sich für die Kinder und Jugendlichen um einen Treffpunkt handeln, in dem kein Konsumzwang existiert.

#### **4 Förderungsgrenzen**

Der Zuschuss wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Der maximale jährliche Zuschuss beträgt für die Einrichtung 1/3 der bei der Beantragung vom Jugendamt der Stadt Wiehl anerkannten jährlichen Gesamtbetriebskosten der Einrichtung.

Voraussetzung für diesen Zuschuss ist eine Mindestöffnungszeit der Einrichtung von vier Tagen pro Woche. Bei geringerer Öffnungszeit verringert sich der Zuschuss dementsprechend anteilig.

Personalkosten können nur dann anerkannt werden, wenn die Tätigkeit des Personals im Bereich der offenen Jugendarbeit eindeutig im Arbeitsvertrag und in der Stellenbeschreibung festgelegt ist.

## **5 Höhe des Zuschusses**

Die maximale jährliche Zuschusshöhe beträgt 5.112,92 €. Eine Förderung über diesen Zuschussbetrag hinaus kann nicht gewährt werden.

Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung kann grundsätzlich nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

## **6 Antragsverfahren**

Der Träger der Einrichtung reicht bis zum 30.04. des Jahres einen formlosen Antrag beim Jugendamt der Stadt Wiehl ein. Dem rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag sollen eine ausführliche Darstellung der Einrichtung unter gleichzeitiger Angabe der Programmschwerpunkte, der Öffnungszeiten und der Zielgruppe der pädagogischen Arbeit sowie ein detaillierter jährlicher Kostenplan zur Ermittlung der Gesamtbetriebskosten und eine Zusage über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung beigefügt werden.

## **7 Verwendungsnachweis**

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Träger ein Formblatt zur Führung des Verwendungsnachweises.

Dieses Formblatt ist vom Träger der Maßnahme bis zum 28.02. des Folgejahres der Förderung vollständig ausgefüllt beim Jugendamt der Stadt Wiehl einzureichen.

## **RICHTLINIEN**

### **über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Wiehl zur Förderung von Jugendkulturveranstaltungen (gültig ab 27.01.1999)**

#### **1 Grundsätze und Förderabsichten**

Die Jugendkulturveranstaltungen gehen in ihrer Bedeutung über den Aspekt der Freizeitgestaltung weit hinaus. Jugendliche benötigen ihre Kultur zur Definition eigener Standpunkte, zur kritischen Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt und zur Bildung eigener Identität. Mit einer Förderung in diesem Bereich sollen die Träger von Jugendkulturveranstaltungen unterstützt werden, ein möglichst vielschichtiges und vielfältiges Angebot für die Jugendlichen zu schaffen.

#### **2 Beihilfeberechtigte Träger**

Beihilfeberechtigte Träger sind die im Stadtgebiet Wiehl tätigen, gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Andere Jugendinitiativen können im begründeten Einzelfall gefördert werden. Veranstaltungen an Wiehler Schulen können nur in Kooperation mit einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden.

#### **3 Voraussetzung der Förderung**

Gefördert werden Jugendkulturveranstaltungen, die sich an den kulturellen Bedürfnissen der Jugendlichen orientieren.

#### **4 Förderungsgrenzen**

Zuschüsse werden grundsätzlich nur für Veranstaltungen gewährt, die im Stadtgebiet Wiehl durchgeführt werden.

Der überwiegende Anteil der Teilnehmer an den Veranstaltungen soll mindestens 10 Jahre und nicht älter als 27 Jahre alt sein.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die bereits begonnen haben oder beendet sind.

## **5 Höhe des Zuschusses**

Der Zuschuss wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, er kann bis 50% der vom Jugendamt der Stadt Wiehl anerkannten Gesamtkosten betragen. Landes- bzw. Bundesmittel oder Leistungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die maximale Zuschusshöhe für eine Veranstaltung beträgt 766,94 €.

Die minimale Zuschusshöhe für eine Veranstaltung beträgt 51,13 €.

Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung kann grundsätzlich nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

## **6 Antragsverfahren**

Der Träger der Maßnahme reicht bis zum 30.04. des Jahres einen formlosen Antrag beim Jugendamt der Stadt Wiehl ein. Dem rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag sollen beigefügt werden:

- eine ausführliche Darstellung der Maßnahme;
- ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan; es sind auch auszuweisen:
  - angemessene Eigenbeteiligung des Trägers (eventuelle Kostenbeiträge von Teilnehmern, Zuwendungen Dritter etc.);
  - Zusage über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung.

Nach dem 30.04. gemeldete Maßnahmen können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.

## **7 Verwendungsnachweis**

Der Träger der Maßnahme reicht den Verwendungsnachweis bis vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Wiehl ein. Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem ausführlichen Erfahrungsbericht über die Veranstaltung;
- Original Rechnungs- und Überweisungsbelegen der entstandenen Kosten der Veranstaltung.